

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Technik und
Organisation

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

Datum: 4. November 2022

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: 033203 356-0

Telefax: 033203 356-49

Zeichen: Rei/002/22/1595

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Protokolle und Kommunikation des Arbeitskreises Verwaltung sowie weiterer Gremien der Datenschutzkonferenz – Auskunft nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)¹

- Ihr Antrag per E-Mail vom 19. September 2022
- Unsere Eingangsbestätigung vom 23. September 2022
- Ihre Erwiderung per E-Mail vom 26. September 2022
- Unser Schreiben vom 4. Oktober 2022
- Ihre Antworten per E-Mail vom 6. und 13. Oktober 2022

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

wir nehmen Bezug auf Ihren o.g. Antrag sowie auf den in der Angelegenheit bereits geführten Schriftwechsel. Mit Ihrer E-Mail vom 19. September 2022 sowie Ihrer Erwiderung vom 26. September 2022 auf unsere Eingangsbestätigung begehren Sie die Bereitstellung der Protokolle und Kommunikation des Arbeitskreises Verwaltung, des Unterarbeitskreises Portallösungen sowie der Kontaktgruppe OZG der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz). Sie stützen Ihren Antrag auf verschiedene Rechtsvorschriften, u.a. auf Artikel 15 DS-GVO. Nach dieser Vorschrift sind wir zur Auskunft über die in unserer Behörde verarbeiteten personenbezogenen Daten zu Ihrer Person verpflichtet.

Hierzu teilen wir Ihnen wie bereits in unserem Schreiben vom 4. Oktober 2022 mit, dass in den Protokollen des Arbeitskreises Verwaltung und der genannten Gremien der Datenschutzkonferenz (soweit sie uns vorliegen) sowie in der bei uns verarbeiteten Kommunikation des Arbeitskreises und der genannten Gremien der Datenschutzkonferenz keine personenbezogenen Daten zu Ihrer Person enthalten sind.

¹ Datenschutz-Grundverordnung vom 27. April 2016 (ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2; L 74 vom 4. März 2021, S. 35).

Soweit Ihr Antrag auf Bereitstellung der Protokolle bzw. Kommunikation der genannten Gremien der Datenschutzkonferenz nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG)² zu beurteilen ist, haben wir mit separatem Schreiben vom 4. November 2022 einen ablehnenden Bescheid erlassen. Gleiches gilt für Ihr Begehren, die Protokolle bzw. Kommunikation der Gremien im Wege der Akteneinsicht nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)³ zu erhalten. Die beiden Bescheide haben wir Ihnen parallel auf postalischem Wege übersandt.

Zu Ihrem geltend gemachten presserechtlichen Auskunftsanspruch nach § 5 Brandenburgisches Landespressegesetz (BbgPG)⁴ verweisen wir auf unser Schreiben vom 4. Oktober 2022. Da Sie unsere dortige Einschätzung in Ihrer Erwiderung nicht kommentieren, gehen wir davon aus, dass Sie an Ihrem diesbezüglichen Antrag nicht festhalten.

Im Hinblick auf unsere mit dem vorliegenden Schreiben erteilte Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO geben wir nachfolgend weitere Erläuterungen:

1. Zu den zeitlichen Abläufen und den Inhalten der Kommunikation

Am 19. September 2022 baten Sie uns per E-Mail um die Bereitstellung der Protokolle und Kommunikation des Arbeitskreises Verwaltung, des Unterarbeitskreises Portallösungen und der Kontaktgruppe OZG der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (Datenschutzkonferenz). Sie wandten sich an uns in unserer Funktion als Co-Vorsitz des genannten Arbeitskreises.

In unserer Eingangsbestätigung vom 23. September 2022 teilten wir Ihnen mit, dass wir Ihren Antrag als Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz auffassen. Sie erwiderten daraufhin in Ihrer E-Mail vom 26. September 2022, dass aus Ihrer Sicht nicht allein dieses Gesetz zu beachten wäre, sondern Auskunftsansprüche nach Artikel 15 DS-GVO sowie § 29 VwVfG und § 5 BbgPG vorgehen würden.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 informierten wir Sie, dass der AIG-Antrag abzulehnen ist, da der Geltungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes hinsichtlich unserer Behörde auf die Erledigung von Verwaltungsaufgaben beschränkt ist. Auf Ihr Auskunftsbegehren nach Artikel 15 DS-GVO antworteten wir, dass in den Protokollen sowie in der bei uns verarbeiteten Kommunikation des Arbeitskreises Verwaltung und der genannten Gremien der Datenschutzkonferenz keine personenbezogenen Daten zu Ihrer Person enthalten sind. Weiterhin begründeten wir, dass wir auch in § 29 VwVfG sowie § 5 BbgPG keine Grundlage für die Herausgabe der genannten Protokolle bzw. Kommunikation erkennen konnten.

In Ihrer Erwiderung vom 6. Oktober 2022 zeigten Sie sich hinsichtlich der beabsichtigten Ablehnung Ihres Antrags „schockiert“ und baten die Landesbeauftragte sowie unseren Pressesprecher, die Behörde „auf mehr Transparenz und Rechtsstaatlichkeit zu verpflichten.“ Es sei

² Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, [Nr. 04], S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 7]).

³ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

⁴ Pressegesetz des Landes Brandenburg vom 13. Mai 1993 (GVBl. I/93, [Nr. 10], S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 23).

Ihre Absicht, „etwas Licht in die (Ihrer) Meinung nach unrühmliche Tätigkeit der Aufsichten zu bringen.“

In Ihrer E-Mail vom 13. Oktober 2022 setzten Sie sich inhaltlich mit unserem Antwortschreiben vom 4. Oktober 2022 auseinander: So führten Sie darin u.a. aus, dass Sie unsere Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO für unvollständig halten. Insbesondere ergibt sich aus dem mit Ihnen geführten Schriftwechsel, dass Sie in den Protokollen und der Kommunikation des Arbeitskreises Verwaltung und der genannten weiteren Gremien der Datenschutzkonferenz personenbezogene Daten zu Ihrer Person vermuten. Nach Ihrer Auffassung müssten diese Bestandteil eines Verwaltungsvorgangs unserer Behörde und gemäß unseren Datenschutzzinformationen für zwei Jahre aufzubewahren sein. Sie wären damit auch zu beauskunften.

Weiterhin legten Sie in der genannten E-Mail Ihren Standpunkt dar, dass Ihnen Einsicht in die Protokolle und Kommunikation der genannten Gremien der Datenschutzkonferenz auf Basis von § 29 VwVfG zu erteilen sei. Unsere Auffassung zu Ihrem presserechtlichen Auskunftsanspruch kommentierten Sie nicht. Abschließend erbatn Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid und teilten uns hierfür Ihre Anschrift mit.

2. Zu unserer Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO

Ihren Antrag auf Bereitstellung der Protokolle und Kommunikation des Arbeitskreises Verwaltung und der genannten Gremien der Datenschutzkonferenz stützen Sie auf die verschiedenen o.g. Rechtsvorschriften. Unsere Beurteilung und Entscheidung erfolgt separat und jeweils bezogen auf diese einzelnen Vorschriften. Ihren Antrag auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO beantworten wir mit diesem Schreiben. Ansonsten verweisen wir auf unsere parallel übersandten Bescheide mit gleichem Datum unter demselben Aktenzeichen.

a) Inhalt unserer datenschutzrechtlichen Auskunft

Unsere Behörde ist, soweit sie personenbezogene Daten verarbeitet, Verantwortlicher gemäß Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO. Wir sind somit betroffenen Personen gegenüber auskunftspflichtig nach Artikel 15 DS-GVO.

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 DS-GVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf weitere Informationen, die in den Buchstaben a bis h der Vorschrift benannt sind. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 DS-GVO unterrichtet der Verantwortliche die betroffene Person auch über die Übermittlung ihrer Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (falls zutreffend) sowie über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 46 DS-GVO im Zusammenhang mit dieser Übermittlung. Artikel 15 Absatz 3 DS-GVO sieht vor, dass der Verantwortliche der betroffenen Person eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, bereitstellt. Falls der Antrag auf Auskunft gemäß Artikel 15 DS-GVO elektronisch gestellt wird, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

Wie wir Ihnen bereits in unserem Schreiben vom 4. Oktober 2022 mitgeteilt haben, sind in den Protokollen des Arbeitskreises Verwaltung und der genannten Gremien der Datenschutzkonfe-

renz (soweit sie uns vorliegen) sowie in der bei uns verarbeiteten Kommunikation des Arbeitskreises und der genannten Gremien der Datenschutzkonferenz keine personenbezogenen Daten zu Ihrer Person enthalten. Zu Ihrem Antrag vom 19. September 2022 erteilen wir Ihnen im Hinblick auf Artikel 15 DS-GVO insoweit eine Negativauskunft.

Da in den genannten Protokollen bzw. der bei uns verarbeiteten Kommunikation der genannten Gremien keine personenbezogenen Daten über Ihre Person enthalten sind, erübrigt sich auch die Bereitstellung der Informationen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a bis h sowie Artikel 15 Absatz 2 DS-GVO. Auch Kopien im Sinne von Absatz 3 der Vorschrift können wir Ihnen nicht übersenden. Ebenso halten wir eine elektronische Übermittlung der Negativauskunft für entbehrlich.

b) Vollständigkeit unserer Auskunft

Im Ergebnis einer nochmaligen internen Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass unsere so erteilte Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand korrekt und vollständig ist.

Insbesondere informieren wir Sie darüber, dass im Gegensatz zu Ihrer Vermutung in den uns vorliegenden Protokollen von Arbeitsgremien der Datenschutzkonferenz – hier insbesondere des Arbeitskreises Verwaltung – keine personenbezogenen Daten von Ihnen enthalten sind. Ihre Person und Ihre zuletzt in Ihrer E-Mail vom 13. Oktober 2022 erwähnten Beschwerden waren zu keinem Zeitpunkt Gegenstand der Arbeitskreissitzungen und können deshalb auch nicht Gegenstand der Protokolle sein. Gleiches gilt nach unserem Kenntnisstand für die von Ihnen benannten anderen Gremien.

Auch hinsichtlich der von Ihnen begehrten Kommunikation ist unsere Negativauskunft korrekt: Sollten Sie von anderen Behörden als Antwort auf einen dort gestellten Antrag nach Artikel 15 DS-GVO E-Mails aus Arbeitsgremien der Datenschutzaufsichtsbehörden erhalten haben, die auch Ihre personenbezogenen Daten beinhalten, so teilen wir Ihnen mit, dass derartige E-Mails bei uns bereits gelöscht sind. Dies begründet sich aus der Tatsache, dass es für uns keine Veranlassung gab, die ausgetauschten Kommunikationsinhalte zu einer Akte zu nehmen oder in anderer Form weiter zu verarbeiten – insbesondere, da sie sich (nach Erinnerung des Unterzeichners) auf die Anstalt öffentlichen Rechts Dataport als IT-Dienstleister bezogen und dieser außerhalb unserer Zuständigkeit liegt. Wir sehen hierin auch keinen Widerspruch zu der in unseren Datenschutzinformationen festgelegten Aufbewahrungsfrist, da sich diese nur auf vorgangsrelevante personenbezogene Daten bezieht.

c) Berücksichtigung Ihrer Stellungnahme und Hinweise

Mit unserem Antwortschreiben vom 4. Oktober 2022 hatten wir Ihnen bereits eine (vorläufige) Negativauskunft nach Artikel 15 DS-GVO übersandt. Sie waren hiermit erkennbar unzufrieden, nahmen in Ihren E-Mails am 6. bzw. 13. Oktober 2022 Stellung und verwiesen insbesondere darauf, dass sich nach Ihrer Auffassung in den Protokollen bzw. der Kommunikation der Gremien der Datenschutzkonferenz personenbezogene Daten zu Ihrer Person befinden.

Wir fassen Ihre Erwidierungen auf unser Schreiben vom 4. Oktober 2022 als Beschwerde im Sinne von Artikel 77 DS-GVO auf.

Nach einer nochmaligen internen Prüfung bestätigen wir – wie oben erläutert – unsere erste Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, haben sie nicht zu korrigieren oder ihr etwas hinzuzufügen. Ihre o.g. Vermutung, die Auskunft sei unvollständig, trifft nicht zu. Wir schließen damit den Vorgang ab.

Hinweis:

Gemäß Art. 78 Abs. 1 DS-GVO steht Ihnen als betroffener Person gegen Sie betreffende rechtsverbindliche Beschlüsse der zuständigen Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht) der Rechtsweg offen. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

